

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

(per E-Mail)

effplan mit einer Kopie
Brunk & Ohmsen für die Gemeinde
24855 Jübeck Heiligenstedten

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 629 - 5046/2022
Meine Nachricht vom: /

Johanna Friesen
Johanna.Friesen@im.landsh.de
Telefon:+49 431 988-1922
Telefax: +49 431 988-6-141922

16. März 2022

Nachrichtlich (per E-Mail):

Landrat des Kreises Steinburg
Geschäftsbereich 2 – Bau, Wirtschaft, Ordnung und Umwelt
Postfach 16 32
25506 Itzehoe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)

- **5. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Heiligenstedten, Kreis Steinburg**
- Planungsanzeige vom 23.12.2022**
Stellungnahme des Kreises Steinburg vom 26.01.2022

Die Gemeinde Heiligenstedten beabsichtigt, auf der ca. 9,7 ha großen Fläche „nördlich der Bahnstrecke Elmshorn – Westerland (Sylt), westlich des Friedhofs Julianka und südöstlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Oldendorf“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der wirksame gemeinsame Flächennutzungsplan der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Regelverfahren geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, Ziff. 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021.

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden, Ziff. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021. In der Planungsinformation (S. 5) wird angeführt, dass diese Abstimmung im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen könne. Diese Beteiligung genügt

regelmäßig nicht, um die Standortalternativen ausreichend abzustimmen. Es sollte eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt werden, die über die bloße Beteiligung im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB hinausgeht.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht nach Vorlage detaillierterer Planunterlagen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Die Planung hat gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Bei der Überplanung von Außenbereichsflächen sind vorab verschiedene Alternativflächen unter städtebaulichen Gesichtspunkten ergebnisoffen zu prüfen. Die untersuchten Flächen sind zu bewerten und es ist zu begründen, aus welchen Gründen bestimmte Flächen geeignet bzw. ungeeignet sind. Hierbei sind insbesondere - die allgemeinen Belange der Siedlungsentwicklung, der Bau- und Bodendenkmäler, des Landschaftsbildes sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen und abzuwägen. Der nachbargemeindlichen Abstimmung kommt außerdem bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen eine besondere Bedeutung zu. Die mit den Nachbargemeinden durchzuführende Abstimmung sollte nachvollziehbar in der Begründung dokumentiert sein.

gez. Friesen

effplan
Brunk & Ohmsen gbr
Frau Johns
Große Straße 54
24855 Jübek

vorab per Mail: toeb.beteiligung@effplan.de

Itzehoe, 07.03.2022

5. Änderung des gesamten Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für das Gebiet Heiligenstedten/ Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 in der Gemeinde Heiligenstedten („Solarpark Heiligenstedten“)

hier: frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Stellungnahme Kreis Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorwürfen der Gemeinde Heiligenstedten wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

Kreisentwicklung

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H., 2005) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., Nr. 16, 2021).

Die Gemeinde gehört zum ländlichen Raum. Sie liegt in einem großräumigen Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung und gehört zum Stadt-Umlandbereich des Mittelzentrums Itzehoe. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 grenzt nördlich an die Bahnstrecke Elmshorn – Westerland (Sylt). Südlich des Plangebietes verläuft entlang der Stör eine Biotopverbundachse. Östlich des Plangebietes liegt die Bundesautobahn 23, die gleichzeitig eine Landesentwicklungsachse darstellt. Nordwestlich des Plangebietes kennzeichnet der LEP zudem eine Hochspannungsleitung.

Amt
Kreisbauamt

Besuchsadresse
Langer Peter 27a

Ansprechpartner
Frau Saur

Zimmer
105

Kontakt
Telefon: 04821/69 371
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/699 371

E-Mail:
saur@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens
23.12.2021

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
6144/Saur

Postanschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

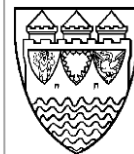
Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

Nur mit Terminabsprache

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de
(DE-Mail-Konto erforderlich)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WWHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 00
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

Der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum III (LRP) weist das Plangebiet als ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie als Gebiet mit klimasensitivem Boden aus. Im Nordwesten sowie im Nordosten des Plangebietes befinden sich Waldflächen. Zudem kennzeichnet der LRP südlich des Plangebietes im Bereich der Stör ein Hochwasserrisikogebiet. Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Landschaftsplan der Gemeinde kennzeichnet im südwestlichen Bereich ein Biotop, dieses wird von der Planung ausgespart. Ziel des Vorhabens ist die Errichtung einer großflächigen Solar-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 9,7 ha entlang der Bahnstrecke. Im südwestlichen Bereich des Plangebietes liegt eine Moorkulisse und ein Archäologisches Interessensgebiet erstreckt sich zudem in einen Teilbereich des Vorhabengebietes hinein. Bezüglich möglicher Wechselwirkungen mit der hier vorliegenden Planung sowie eines möglichen besonderen Abwägungs- und Prüferfordernisses werden im weiteren Verfahren Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde folgen.

Hinweise - Interkommunale Abstimmung – Standortalternativprüfung

- Der LEP (Kapitel 4.5.2, 4G) empfiehlt die Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abzustimmen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Die Abstimmung sollte über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hinausgehen. Ziel sollte sein, von allen potentiell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden im Untersuchungsraum diejenigen Flächen abzustimmen, die mittel- bis langfristig mit Solar-Freiflächenanlagen überplant werden sollen bzw. können; siehe hierzu auch den Erlass-Entwurf des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Stand September 2021) zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes sowie zur gemeindeübergreifenden Abstimmung.

Hinweis - Potenzielle Blend-Wirkungen

- Für das Vorhaben ist im weiteren Planungsverlauf ein Blend-Gutachten zu erstellen, um mögliche Blend-Wirkungen der Anlage im Voraus auszuschließen.

Hinweis - Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen

- Ich bitte Sie, die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage (Kapitel D) aus dem Entwurf „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung) vom 01.09.2021 für Ihre weitere Planung zur Kenntnis zu nehmen.
- Eine abschließende Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn detailliertere Unterlagen vorliegen. Dies betrifft zum einen die zu erwartende Blend-Wirkung des Vorhabens und des Weiteren ist darzulegen, ob und mit welchem Ergebnis eine gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung dieses raumwirksamen Vorhabens mit den Nachbarkommunen erfolgt ist.

Straßenbau

Das Bauvorhaben liegt lediglich mittelbar an der Kreisstraße Nr. 36 außerhalb der zur Zeit festgelegten Ortsdurchfahrt. Die baulichen Anlagen liegen entsprechend außerhalb der Anbauverbotszone von 15 m bzw. der Anbaubeschränkungszone von 30 m.

Hinweise:

- Die Zuwegung wird voraussichtlich über Gemeindewege abgehend von der K36 (Julianka) erfolgen. Unter Umständen sind diese inkl. Zufahrt neu zu erstellen bzw. vorhandene zu ertüchtigen.
Dies ist über den Straßenbaulastträger zu genehmigen, da hier eine Sondernutzung vorliegt. Entsprechende technische Bestimmungen und weitergehende Auflagen sind zu erfüllen.
- Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (§ 29 Abs. 1 StrWG).
- Darüber hinaus gilt eine Anbaubeschränkung von 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (§30 Abs. 1 StrWG); Baugenehmigungen in diesem Bereich dürfen nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers erteilt werden.
- Zufahrten zu Landesstraßen und Kreisstraßen gelten außerhalb einer nach § 4 Abs. 2 StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Der Träger der Straßenbaulast kann von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Die Änderung einer Zufahrt bedarf ebenfalls der Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 StrWG. Eine Änderung liegt auch vor, wenn die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll (§ 24 Abs. 1-3 StrWG). Das Bauvorhaben liegt außerhalb der z. Z. festgesetzten Ortsdurchfahrt (§ 4 StrWG). Die Zufahrt zur Kreisstraße ist somit eine Sondernutzung (§ 24 StrWG). Eine Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast ist daher erforderlich.
- Für die Kreisstraßen K36 besteht eine Gewichtsbeschränkung von 16 to. für den Bereich vom Umspannwerk Oldendorf (km 4,700) bis zur Einmündung Spurbahn „Dorfkampsweg“ (km 5,460). Für das Befahren der Kreisstraße mit größeren Gewichten werden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt. Die Brücke über die Bekau ist mit 16 to. gewichtsbeschränkt. Die DB-Brücke ist mit 30 to. gewichtsbeschränkt. Dies ist insbesondere für die Bauphase zu beachten.

Denkmalschutz

Denkmalschutz

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragene Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Hinweise:

- Es befindet sich aber in einem archäologischen Interessensgebiet.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Archäologische Landesamt SH, Frau Orłowski, Telefon: 04621/387-20, kertin.orlowski@alsh.landsh.de
- Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen.

Bauaufsicht

Zur Beurteilung liegt lediglich eine Planungsinformation vor.

Hinweise:

- Grundsätzlich ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen, dass eine Alternativen-Prüfung durchgeführt wurde, dies sollte nachgeholt werden (siehe Erlass des MILIG vom 01.09.2021 – Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich)
- In der Planzeichnung des Bebauungsplans sollten Angaben zu den Geländehöhen gemacht werden
- Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Spiegelungseffekte zu vermeiden oder zumindest zu minimieren, bietet sich die Festsetzung eines Reflexionsgrades an.
- Grundsätzlich ist das Thema „Blendwirkung“ im B-Plan Verfahren zu berücksichtigen
- Zur Löschwasserversorgung wurden bislang keine Angaben gemacht.
- In der Planungsinformation wird nicht erläutert, welche Aspekte im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Heiligenstedten und dem Vorhabenträger geregelt werden.
- Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Durchführungsvertrag eine Klausel enthalten sollte, welche den Vorhabenträger zum vollständigen Rückbau der Anlagen und Nebenanlagen nach Betriebseinstellung verpflichtet.

Eine detaillierte Stellungnahme ist erst im Zuge weiterer Planungen insbesondere bei Vorlage des Planungsentwurfes nebst textlichen Festsetzungen möglich.

Untere Wasserbehörde

Aus Sicht der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Hinweis - Gewässer:

- In dem Plangebiet befindet sich das Verbandsgewässer „Graben 1“ des Sielverbandes Julianka. Bei der Planung ist die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes mit einzubeziehen, insbesondere der 5 m Gewässerschutzstreifen.
- Aus der Verteilerliste geht hervor, dass der Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch nicht informiert wurde. Dies ist nachzuholen.

Hinweis - Bodenschutz:

- Das Vorhaben liegt nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. Auch sind im Bereich des Vorhabens keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt. Es bestehen somit keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Großflächige Photovoltaikanlagen sollen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden; dabei soll eine Konzentration der Flächen auf wenige landwirtschaftlich unempfindliche und vorzugsweise vorbelastete oder versiegelte Standorte angestrebt werden.

Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt bei der Standortsteuerung dieser Anlagen eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Photovoltaik-Freiflächennutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Ob eine Potenzialanalyse mit Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Bedenken:

- **Gegen den Standort bestehen grundsätzliche Bedenken**, da es sich um einen Moorstandort mit gegrüpften Dauergrünland und Quellmoorbiotop (§30 BNatSchG) und Vorkommen besonderer Pflanzenarten handelt. Gemäß dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung) vom 01. September 2021 unterliegen die naturschutzfachlich hochwertige Flächen und Dauergrünland auf Moorböden, Flächen mit Bedeutung für den Artenschutz sowie Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis.

Die hochwertigen Grünlandflächen (z. B. Wertgrünland i. S. v. §30 BNatSchG i. V. M. §21 LNatSchG) und andere Biotopflächen auf dem Moorstandort sind im überplanten Gebiet nicht abschließend kartiert und ihre tatsächliche räumliche Abgrenzung nicht bekannt. Diese ergeben sich erst aus der Biotoptypenkartierung, die ein Ergebnis des Umweltberichtes sein wird, der erst erstellt und geprüft werden muss. Daher kann sich die Eignungsfläche für die Errichtung der FF-PVA noch ändern und die Eignungsflächen entsprechen ggf. nicht der räumlichen Abgrenzung des Plangebietes.

Das Plangebiet befindet sich in einem Raum mit sensiblen Böden. Um den vermehrten Austritt von klimarelevanten Gasen (CO²) zu vermeiden, ist ein besonderes Augenmerk auf den Erhalt der offenen Grüppen- und Grabenstruktur zu legen. Diese Flächen dürfen keine Veränderung der Bodenoberfläche (keine Drainage, keine Verdichtungen, kein Auftrag von Fremdboden, keine Ansaat, keine Beweidung, keine Abgrabungen) oder andere, strukturverändernde Maßnahmen erfahren.

Hinweis: Anforderungen an den Umweltbericht - Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß Buchstabe „a“ für die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Der Themenkomplex ist im Umweltbericht zu behandeln.

Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes):

Das Planungsbüro kommt zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten bestehen. Der Naturschutzbehörde liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Hinweise: Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

In Bezug auf die geplante Satzung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- Die Angaben über die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes sind im Umweltbericht niederzulegen.
 - Zur Erfassung der Bestände soll eine Biotoptypenkartierung durchgeführt werden, hierbei ist besonders auf die Moorgrünland- und Biotopflächen der südwestlichen Teilgebiet zu achten. Außerdem ist eine artenschutzrechtliche Potenzial- Konfliktanalyse durchzuführen. Aufgrund der Ergebnisse sind möglicherweise darüberhinausgehende Erfassungen nötig.
 - Auf der Grundlage der Ergebnisse und der Konfliktanalyse sind für alle betroffenen Tier- und Pflanzenarten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu benennen. Neben den Offenlandbrütern, der Prüfung auf Eignung und Nutzung als Brut- und Nahrungsbiotop für Großvögel (Weißstorch, Rotmilan, Wiesen- und Rohrweihe) sind die Amphibien (u. a. Moorfrosch) und Reptilien in die Prüfung einzubeziehen.
 - Es befinden sich im Planungsgebiet auch streng geschützte Arten wie u. a. Sumpfdotterblume und Orchideen. Es ist neben einer Biotoptypenkartierung auch eine detaillierte Pflanzenartenerfassung auf den sensiblen Moorgrünlandflächen erforderlich.

Hinweis: Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG:

- Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.
- Im Erschließungsbereich befinden sich gesetzlich geschützte Knicks. Die Eingriffe in die Knickbiotope sind konkret in Text und Karte zu beschreiben und darzustellen.
- Zum Schutz und zur Vermeidung von Beeinträchtigung weiterer geschützter Biotope sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu benennen.

Hinweise: Eingriff in Natur und Landschaft:

- Die technische Überprägung der Landschaft und der Eingriff in weitere Schutzgüter erfordern Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. Eine Bilanzierung des zu leistenden Ausgleichs ist als Bestandteil des Umweltberichts vorzunehmen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung der Natur sind an dieser Stelle ebenfalls zu behandeln.
- Parallel zur Bahntrasse ist ein ausreichend breiter Korridor vorzusehen, der Wanderbewegungen von Wildtieren in Ost-/Westrichtung ermöglicht, ohne auf die Bahntrasse ausweichen zu müssen. Der Korridor ist von Bebauung und Umzäunung freizuhalten.

Hinweise: Verbleib von bei der Baumaßnahme ggf. anfallendem Bodenmaterial:

- Sofern im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Abgrabungen erfolgen und Boden abzutransportieren ist, wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Bodenmaterial grundsätzlich zu dafür geeigneten Bodendeponien zu verbringen ist. Falls das Material in anderer Weise verwendet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 BNatSchG Aufschüttungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Der Eingriff wäre gemäß § 11a LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- Aufschüttungen in jeglicher Form oder Umfang sind im Bereich des gegrüpften Moorgrünlands, von feuchten Senken und Gräben sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopflächen unzulässig.

Hinweise: Darstellungen und Festsetzungen, Städtebauliches Konzept

- In den textlichen Festsetzungen sollte zusätzlich zu der Grundfläche und der maximalen Höhe der PV-Module auch der geplante Reihenabstand benannt werden. Bezüglich der Nutzungsart- und Intensität der Fläche im Bereich der Module sollten flächenscharf konkrete Maßnahmen benannt werden, wie Einsaat mit artenreicher Saatmischung, Mahdtermine und Besatzdichte.
- Eine Anpflanzung mit Gehölzen auf Biotopflächen zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild ist unzulässig.
- Die Veränderung oder Intensivierung der Entwässerung auf den Moorflächen ist unzulässig.
- Für die Moorgrünlandflächen stellt die Errichtung der PV-FFA keine Verbesserung, sondern eine erhebliche Verschlechterung der ökologischen Wertigkeit dar. Diese Flächen wurden nicht intensiv genutzt, sondern „standortangepasst“. Die vorhandene Blühpflanzen wie Feuchtgrünlandblüher, Sumpfdotterblume und Orchideen werden durch eine Überbauung mit Modulen in ihrem Bestand gefährdet und erfahren keine Verbesserung. Die Aussage, dass es ggf. zu einem artenreicheren Bestand kommen könnte, trifft hier nur auf den Maisacker zu.

2. Änderung des Flächennutzungsplans:

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan steht im Widerspruch zu der vorliegenden Planung des Bebauungsplanes. Daher soll er entsprechend überarbeitet werden. Gegen die geplante Änderung „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ bestehen von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

Eine detaillierte Stellungnahme ist erst im Zuge weiterer Planungen insbesondere bei Vorlage des Planungsentwurfes nebst Vorlage eines Umweltberichts mit Artenschutzbeitrag möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Saur

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

effplan
Brunk & Ohmsen
für die Gemeinde Heiligenstedten
Große Straße 54
24855 Jübek
per Mail an toeb.beteiligung@effplan.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 23.12.2021
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-61-034
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich:
Kreis Steinburg
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
25524 Itzehoe
per Mail an verkehrsaufsicht@steinburg.de

LBV.SH
Standort Itzehoe
Breitenburger Straße 37
25524 Itzehoe
per Mail an tina.harnack@lbv-sh.landsh.de

20. Januar 2022

5. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für das Gebiet Heiligenstedten und Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Heiligenstedten

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 5. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für das Gebiet Heiligenstedten und den Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Heiligenstedten bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

- Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

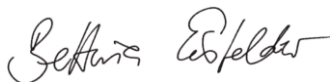
Das Referat **ÖPNV, Eisenbahnen** nimmt wie folgt Stellung:

- Im Landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) der Landesregierung Schleswig-Holstein wird u. a. die Elektrifizierung der Bahnstrecke Itzehoe – Westerland vorgeschlagen.

Der LNVP kann hier eingesehen werden:

<https://unternehmen.nah.sh/de/themen/projekte/lnvp/>

- Außerdem sollte das Eisenbahninfrastrukturunternehmen (DB Netz AG) beteiligt werden.



Bettina Eisfelder

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

effplan Brunk & Ohmsen
z. Hd. Frau Jennifer Johns
Große Straße 54
24855 Jübek

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 23.12.2021/
Mein Zeichen: Heiligenstedten-Fplanänd5-Bplan10/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 23.12.2021

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für das Gebiet Heiligenstedten/ Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 in der Gemeinde Heiligenstedten („Solarpark Heiligenstedten“) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Johns,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

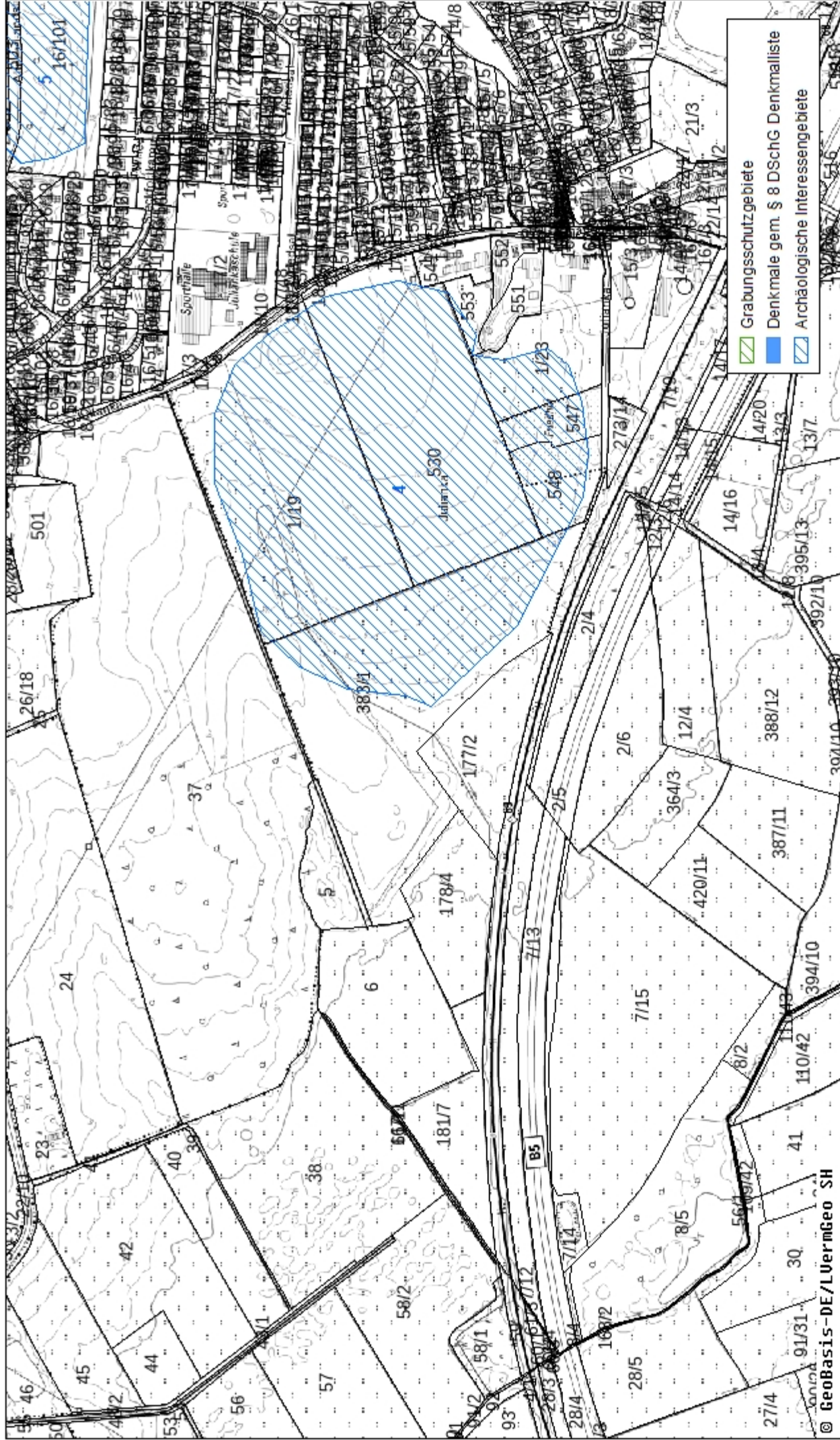
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

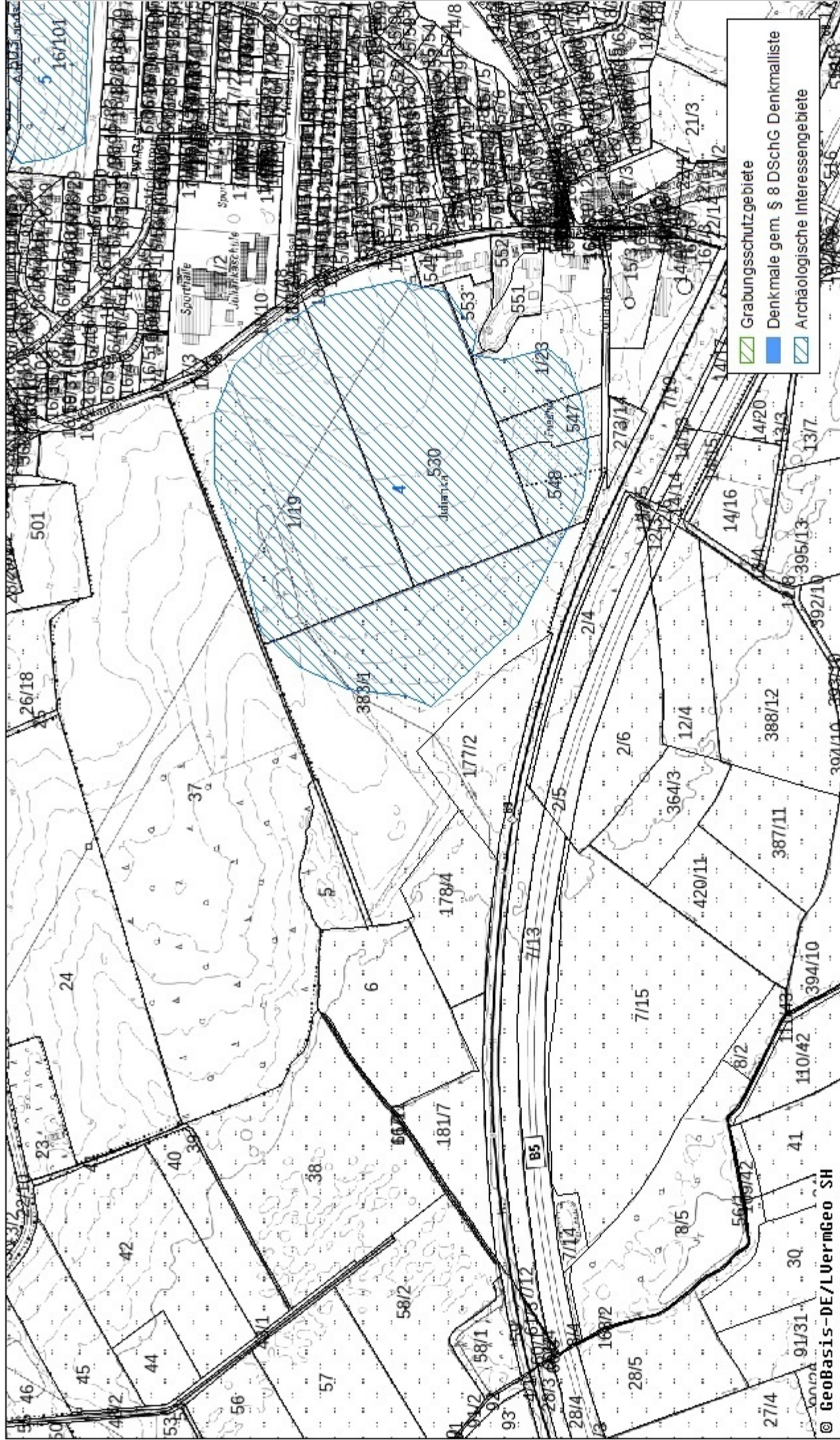


Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Heiligenstedten, Kreis Seinenburg



Heiligenstedten, Kreis Steinburg

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes S.-H. | Postfach 1917 | 25509 Itzehoe

Abteilung Technischer Umweltschutz

effplan
brunk & ohmsen gbr
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.12.2021
Mein Zeichen: 7712/BLP Stbg./Heiligenstedten
Meine Nachricht vom:

Martina Gebhardt
martina.gebhardt@llur.landsh.de
Telefon: 04821 66-2853
Telefax: 04821 66- 2877

26.01.2022

Gemeinde Heiligenstedten
5. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Arbeitsgemeinschaft
Itzehoe und Umland sowie
Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Heiligensted-
ten“

hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches Immissionschutz keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Bezüglich Störfallschutz ist mitzuteilen, dass nach hiesigem Kenntnisstand das Vorhaben nicht in einem Achtungsabstand mit/ohne Detailkenntnisse // angemessenen Sicherheitsabstand eines Betriebsbereichs liegt.

Das LLUR-Regionaldezernat-Itzehoe hat die elektronische Akte am 01.08.2021 eingeführt. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Beteiligungsverfahren die Planunterlagen in elektronisch Form (Datenträger, Internet o. E-Mail) zu übermitteln (itzehoe.poststelle@llur.landsh.de).

Mit freundlichen Grüßen

Martina Gebhardt

Von: Axel.Suersen@llur.landsh.de
Betreff: AW: [EXTERN] 5. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für das Gebiet Heiligenstedten/ Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 in der Gemeinde Heiligenstedten („Solarpark Heiligenstedten“)
Datum: 19. Januar 2022 um 10:20
An: toeb.beteiligung@effplan.de



Sehr geehrte Frau Mahrt,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß,

Axel Suersen

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Donnerstag, 23. Dezember 2021 09:26

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: [EXTERN] 5. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für das Gebiet Heiligenstedten/ Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 in der Gemeinde Heiligenstedten („Solarpark Heiligenstedten“)

5. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für das Gebiet Heiligenstedten/ Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 in der Gemeinde Heiligenstedten („Solarpark Heiligenstedten“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Heiligenstedten hat mit Beschluss vom 16.09.2021 beschlossen, den Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Heiligenstedten zu ändern (5. Änderung) und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob Ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, in der Zeit vom 23.12.2021 bis zum 26.01.2022.

Mit freundlichem Gruß

Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.

Brunk & Ohmsen GbR

Große Straße 54



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.12.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2021.12.00340

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
10.02.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**5. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für das Gebiet Heiligenstedten/ Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 in der Gemeinde Heiligenstedten („Solarpark Heiligenstedten“)
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanzbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769


In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Von: **Thomas Voß** voss@wv-ust.de 
Betreff: AW: 5. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für das Gebiet Heiligenstedten/ Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 in der Gemeinde Heiligenstedten („Solarpark Heiligenstedten“)
Datum: 11. Januar 2022 um 11:38
An: TöB-Beteiligung toeb.beteiligung@effplan.de



effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

**5. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für das Gebiet Heiligenstedten/ Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 in der Gemeinde Heiligenstedten („Solarpark Heiligenstedten“)
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf das oben genannte Vorhaben sind seitens des Wasserverbandes Unteres Störgebiet zunächst keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. In Punkt 7 der Planungsinformationen wird von „...*rechtlich vorgeschriebenen Ausgleichsflächen*.....“ gesprochen. Da in der Unterlage keine Angaben zur Lage und Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen getroffen wurden kann eine Betroffenheit des Verbandes erst ausgeschlossen werden, wenn diese Informationen vorliegen. Hintergrund sind Trinkwasserleitungen, die außerhalb von Straßen und Wegen z.B. über Ländereien führen. Diese gilt es zu schützen, um der Bevölkerung bestmögliche Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Insofern bitten wir um Mitteilung wo sich Ausgleichsflächen befinden und wie diese zukünftig bewirtschaftet werden.
Danke!

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH)
Thomas Voß
(Geschäftsführer)



WASSERVERBAND UNTERES STÖRGEBIET
Alter Kasernenweg 2, 25524 Breitenburg-Nordoe
Tel: 04821 / 77909-21
Email: voss@wv-ust.de
Internet: www.wv-ust.de



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Per Email

effplan.
Brunk Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübeck

Bearbeitung: Silke Gappa
Telefon: +49 (40) 23908-164
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail:
sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 18.01.2022
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57123-571pt/016-2022#012

Betreff: 5. Änd. des Gemeinsamen FNP der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für das Gebiet Heiligenstedten/Aufstellung vb BP 10 in der Gemeinde Heiligenstedten ("Solarpark Heiligenstedten")
Bezug: Ihr Anschreiben zur Beteiligung (Email vom 23.12.2021)
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mahrt,

Ihr Anschreiben zur Beteiligung wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes-eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Das Änderungs- bzw. auch B-Plangebiet erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 1210 (Elmshorn – Westerland/Sylt). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Gegen die Änderung des FNP und die Aufstellung des B-Planes bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise:

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind, wie vorliegend dargestellt, die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig.

Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Silke Gappa



DB AG • DB Immobilien • Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

effplan.
Brunk & Ohmsen gbr
Große Straße 54
24855 Jübek

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

Herr Matthias Wels
040/3918-3540
Fax 069 265 36695
matthias.wels@deutschebahn.com
Aktenzeichen: TÖB-HH-22-122505

Ihr Zeichen:

24.01.2022

Strecke 1210 Elmshorn - Westerland (Sylt), km 68,6-69,2 (rechts d. Bahn)

5. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für das Gebiet Heiligenstedten; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 in der Gemeinde Heiligenstedten („Solarpark Heiligenstedten“); gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Heiligenstedten bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:





Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Es ist sicherzustellen, dass planfestgestelltes bzw. im Eigentum der DB AG befindliches Gelände nicht überplant wird.

Vor Baubeginn ist grundsätzlich eine Grenzfeststellung durchzuführen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Ein Blendgutachten ist in der folgenden Planungsphase nachzureichen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunter-hängenden Haken verboten.

Vor Einsatz eines Krans ist dies der DB Netz AG mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung anzuzeigen, damit über das Erfordernis einer ggf. zu erstellenden Krananweisung entschieden werden kann. Dazu ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Abhängig vom Standort dürfen nur Krane mit einer Schwenkbegrenzung verwendet werden. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern.

Ansprechpartner:

DB Netz AG, Investitionsplanung und Segmentsteuerung, Hamburger Chaussee 10, 24114 Kiel, mail: Thomas.Bergermann@deutschebahn.com



Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Sollte es einen Instandhaltungsweg der PV-Anlage geben, ist dieser möglichst so zu legen, dass dieser von uns mit genutzt werden kann (nicht eingezäunt und parallel zum Gleis). Zumindest ist ein Grünstreifen zur Grabenpflege freizuhalten.

Ansprechpartner:

DB Netz AG, Bezirksleiter „Konstruktiver Ingenieurbau“, Herr Jensen,
Tel.: 0151/62866719, christian.c.jensen@deutschebahn.com

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Ergänzender Hinweis zur Strecke 1210 Elmshorn - Westerland (Sylt):

Mittelfristig ist die Elektrifizierung der Strecke geplant. Die hier geplanten Anlagen dürfen einer Elektrifizierung nicht im Wege stehen.



4/4

Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG

i.V.

i.A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

***** NEU bei DB Immobilien *****

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618>





BUND für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Lorentzendam 16
24103 Kiel
Fon 0431 / 66060-0
Fax 0431 / 66060-33
bund-sh@bund-sh.de
www.bund-sh.de
Bearbeiter: Lothar Wittorf
wittorf@wittorf.org
Telefon: 04824-391997

BUND Landesverband SH · Lorentzendam 16 · 24103 Kiel

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR

Große Straße 54
24855 Jübek

Per Email-Anhang an:

toeb.beteiligung@effplan.de

Betreff: Gemeinde Heiligenstedten - 5. F-Planänderung und vB-Plan Nr. 10 „Solarpark Heiligenstedten“
hier: Stellungnahme des BUND-Landesverbands Schleswig-Holstein zum B-Plan 10

13. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Johns,

wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Verfahren. Im Folgenden nehmen wir zur Planungsinformation zum B-Plan 10 Stellung.

Stellungnahme des BUND-Landesverbands Schleswig-Holstein zum
Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Heiligenstedten" und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
- frühzeitige Beteiligung -

Grundsätzliche Anmerkungen

Die vorgelegte Planungsinformation gibt ein stark methodisch geprägtes Bild des Planvorhabens wieder, auf dessen Grundlage die Planung erarbeitet werden soll. Wir äußern uns in diesem Planungsstand deshalb nur zu verschiedenen, eher grundsätzlichen Aspekten der Ausgestaltung des Solarparks. Detailliert werden wir dann im nächsten Planungsstadium Stellung nehmen.

Solar-Freiflächenanlagen sind keine privilegierten Anlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB. Deshalb begrüßen wir, dass sich die Gemeinde aktiv lenkend in die Planung einbringt, indem sie für sich Grundsätze zur Lage und zum Anteil der flächenhaften Solarnutzung am Gemeindegebiet festlegt.

Darüberhinausgehend kann die Gemeinde auf die Gestaltung der Solar-Freiflächenanlage Einfluss nehmen. Wir empfehlen eine möglichst natur- und landschaftsverträgliche Anlage anzustreben, die zusätzlich zum klimapolitischen Nutzen auch einen Beitrag für die Biodiversität und gegen das Artensterben leistet.

Flächeneignung

Die überplante Fläche liegt nördlich der Bahnlinie Westerland - Elmshorn und der Bundesstraße 5 und somit an einer Bundesstraße und einem Schienenweg mit überregionaler Bedeutung. Vorbehaltlich der noch zu erfolgenden Untersuchungen erfüllt sie die Voraussetzungen einer vorbelasteten Fläche i.S. der "Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich".

Biotopflächen

Das biologisch nicht näher beschriebene, südwestlich gelegene Biotop wurde aus der Freiflächenanlage ausgespart. Es ist zu prüfen und sicher zu stellen, dass das Biotop durch die Solarnutzung nicht in seiner Entwicklung beeinträchtigt wird. Der Schutz ist ggf. durch angemessen erweiterte Abstände der Paneele zu sichern. Zusätzlich ist festzulegen, wie – im Falle einer Schafbeweidung - die Vegetation des Biotops vor Schafverbiss zu sichern ist.

Auch das nordwestlich gelegene Biotop ist hinreichend zu schützen.

Zum Graben sind die notwendigen Abstände z.B. im Hinblick auf den notwendigen Lichteinfall einzuhalten, um seine Lebensfähigkeit zu sichern.

Landschaftseinbindung

Zur Abmilderung der technischen Überprägung der Landschaft und zur Landschaftseinbindung der Solarfreiflächenanlage sind Hecken anzupflanzen. Diese sollen zum bebauten Bereich Julianka nach Osten hin blickdicht (2- bis 3reihig) gepflanzt werden. Der Erhalt der Hecken ist über den Bestand des Solarparks hinaus zu sichern.

In Bezug auf die anderen Seiten reichen einfache Hecken, ggf. das Nachverdichten vorhandener Strauchreihen, zur Gestaltung des Landschaftsbildes aus.

Die erforderliche Umzäunung der Anlage soll mindestens 20 cm Abstand zum Boden haben, um Kleintieren die Passage zu ermöglichen und den Zerschneidungseffekt zu minimieren.

Bauliche Vorgaben

Die max. Höhe der Modultische wird gemeinhin für Solarparks mit 2,50 m angegeben. Eine Ausweitung auf die vorgeschlagenen 3,50 m (Planungsinformation, S.11) erscheint uns unbegründet und i.S. der Eingriffsminimierung nicht vertretbar, es sei denn, dass eine Agri-voltaik-Lösung angestrebt wird.

Auch die Höhenangaben für die Nebenanlagen (3,50 m) sind noch einmal zu hinterfragen.

Um eine übermäßige Beschattung des Bewuchses zu vermeiden und einen ausreichenden Niederschlagseinfall unter die Module zu ermöglichen, sind Reihenabstände von 4 Metern vorzusehen.



Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden sollte 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fallen können, was die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert.

Pflege

Die Grundfläche innerhalb der Solar-Freiflächenanlage ist extensiv ohne Düngung zu bewirtschaften und mit standorttypischer Regiosaart mit einem gewissen Blühpflanzenanteil anzusäen.

Für die Maßnahmenfläche an der Nordspitze des Plangebiets empfehlen wir eine blütenreiche Regiomischung.

Im Falle, dass eine Schafbeweidung vorgesehen ist, sind die Biotop- und die Maßnahmenfläche gegen Verbiss auszuzäunen. Auch die Schafbeweidung soll extensiv erfolgen, z.B. mit max. 5 Tieren je Hektar.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Hinweise und um die Information, wie bzw. ob unsere Anregungen in die Planung eingegangen sind.

Für den BUND-SH

Lothar Wittorf, Sachbearbeiter